



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. September 2022

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

512-26.10.01-000006-

2022-0002121

bei Antwort bitte angeben

– nur per E-Mail –

RRin Schulz

Telefon 0211 837-2675

Telefax 0211 837-2200

FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Afghanistan

Identitätsklärung und Passpflicht

Anlage: – 1 – Verbalnote

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Erlass vom 17. März 2022 – Az.: w. o. – wird incl. der hierzu ergangenen ergänzenden Ausführungen vom 16. August 2022 aufgehoben.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Ländern mit E-Mail vom 02. September 2022 – M2-20105/56#1 – die Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26. Juli 2022 übersandt und zugleich Folgendes mitgeteilt:

„...Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verbalnote informiert die Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin darüber, dass derzeit die Botschaft und die Generalkonsulate der Islamischen Republik Afghanistan in Deutschland grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen können. Eine Ausstellung von neuen Pässen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es sei nicht absehbar, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegengenommen und bearbeitet werden können. Dies gilt auch für die Ausstellung und Korrektur von Tazkiras. Pässe können jedoch für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren verlängert werden.

Aufgrund dieser Informationen der afghanischen Botschaft ist die Beschaffung neuer Reisepässe derzeit auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Sofern Bescheinigungen über die Nichtausstellung von neuen Pässen den Antragstellern erteilt werden, sind diese für die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung heranzuziehen.

Seite 2 von 2

In den Fällen, in denen eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt und auch kein Ausnahmefall einer Passausstellung gegeben ist, sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines Passersatzes, wie die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer, zu nutzen. ...“

Die vorstehende Mitteilung des BMI übersende ich nebst Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme und umgehende Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden, der Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden sowie der Standesämter Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Carola Holzberg